

# RS OGH 1998/8/25 11Os41/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1998

## Norm

FinStrG §29 Abs3 litb

## Rechtssatz

Entdeckt ist eine Tat erst dann, wenn sich ein Verdacht soweit verdichtet hat, daß bei vorläufiger Tatbeurteilung der Nachweis der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Finanzvergehens wahrscheinlich ist. Solange ein objektiv erfaßbares und tatsächlich wahrgenommenes Geschehen nicht zum Schluß auf ein im Finanzstrafgesetz vertypetes Vergehen nötigt, sondern noch andere Deutungsmöglichkeiten offen sind, ist die Tat noch nicht einmal teilweise entdeckt.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 41/98

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 11 Os 41/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110683

## Im RIS seit

24.09.1998

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)